Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld Katholische Bekenntnisschule e.V.



OGS - Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld, Katholische Bekenntnisschule "eingetragener Verein" (e.V.), als Träger der OGS-Betreuung in der Klosterschule vertreten durch den Vorstand		
im folgenden Förderverein genannt –		
und als Erziehungsberechtigte/r im folgenden Erziehungsberechtigter genannt – (Bitte gut leserlich oder in Druckschrift schreiben.)		
hier handelnd für das am geborene Kind z.Z. Klasse: wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:		

§ 1 Zweck des Vertrages

- 1. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die Mitgliedschaft im Förderverein.
- 2. Durch diesen Vertrag soll die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule des vorbezeichneten Kindes im **Schuljahr** 2024/25 (01.08.2024 31.07.2025) sichergestellt werden.
- 3. Die Schule stellt geeignete Räume für die Betreuung und Verpflegung zur Verfügung und wirkt bei der Auswahl der pädagogischen Fachkräfte mit.

§ 2 Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist befristet auf ein Jahr und endet mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025 am 31. Juli 2025. Er verlängert sich bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schule, dem OGS-Träger und dem oben genannten Erziehungsberechtigten ohne weiteren Antrag auf das Folgeschuljahr.

§ 3 Umfang der Betreuung

- 1. Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten, sowie zu den festgelegten Terminen in den Schulferien.
- 2. Die an der Betreuungsmaßnahme teilnehmenden Kinder müssen pünktlich um 16.30 Uhr abgeholt werden. Der Spätdienst bis 16.45 Uhr kann nur in Notfällen beansprucht werden.
 - Sollten Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden, fallen zusätzliche Personalkosten an. Pro angefangene halbe Stunde wird eine Aufwandsentschädigung von $20,00\,\mathrm{C}$ berechnet. Dieser Betrag wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3. Gegenstand dieses Vertrages sind ebenfalls die in dem Infoblatt für die OGS enthaltenen Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Zahlungspflichten

- Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Teilnahme des Kindes an der OGS Betreuungsmaßnahme einen monatlichen Beitrag. Dieser wird durch den Schulträger (Stadt Bielefeld) festgesetzt und eingezogen.
- 2. Die Verpflegungspauschale wird jeweils am 15. eines Monats gesondert per SEPA-Basis-Lastschrift vom "Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule e.V." eingezogen. In diesem Schuljahr beträgt die monatliche Pauschale 75,00 € und wird für 12 Monate vom 01. August 2024 bis
 - **31. Juli 2025 fällig.** Die Verpflegung gehört zum Gesamtkonzept der OGS und ist nicht separat kündbar. Der Förderverein behält sich vor, im Falle einer wirtschaftlichen Unterdeckung den Beitrag nach sorgfältiger Prüfung jederzeit zum nächsten Monatsersten anzupassen.
 - Nach dem **BuT-Gesetz** kann ein staatlicher Zuschuss gewährt werden. Anträge müssen beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Bielefeld oder bei "Bildung und Teilhabe" gestellt werden.
- 3. Anfallende Bankgebühren bei Rücklastschriften oder Widersprüchen trägt der/die Kontoinhaber/in. Es wird eine Pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- 4. Der Bescheid der Stadt Bielefeld ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Kündigung

- 1. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur möglich, wenn das betreute Kind die Schule während des laufenden Schuljahres verlässt. Für diesen Fall ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten und eine Bestätigung der Schulleitung über den Zeitpunkt des Schulwechsels vorzulegen.
- Zum Schuljahresende kann der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist wird von der Stadt Bielefeld festgelegt und beträgt in der Regel 6 Wochen zum Schuljahrsende.
- Geraten die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungspauschale für zwei Monate in Rückstand, kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Forderung für die nicht bezahlten Beträge bleibt aber bestehen.
- Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Versicherungsverhältnisse

- 1. Der Förderverein übernimmt die gesetzliche Haftung nur in der o.a. Betreuungszeit. Es obliegt den Eltern, die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal zu übergeben und am Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.
- 2. Die OGS- Betreuung ist eine schulische Einrichtung und fällt deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 3. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, und für verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Förderverein keine Haftung.

§ 7 Rücktrittsvorbehalt

- 1. Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber den Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- Im Falle des Rücktritts entfaltet dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Bielefeld,	Bielefeld,
Vorstand Förderverein	Erziehungsberechtigte/r
SEPA-Basis-Lastschriftkonto, falls	abweichend vom Beitragskonto :
IBAN Nummer	Name der Bank
Kontoinhaber Name und (Bitte gut leserlich oder in Druckschri	Unterschrift (falls vom Erziehungsberechtigten abweichend) ft schreiben.)

Geschäftsstelle: Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule e.V., Klosterplatz 3a, 33602 Bielefeld